

Indikative Ermittlung des Status „Kritischer IKT-Dienstleister“ nach DORA

– Ein Self-Assessment aus der DORA-Werkstatt –

DISCLAIMER: Das Self-Assessment dient als Orientierungshilfe für die erste Einschätzung, ob ein Unternehmen als kritischer IKT-Dienstleister im Sinne der DORA-Verordnung eingestuft werden könnte. Das Ergebnis ist nicht rechtsverbindlich und ersetzt keine juristische Prüfung.

1

Prüfung der Ausnahmekriterien

Kriterium 1.A: Sind wir ein Finanzunternehmen, das IKT-Dienstleistungen für andere Finanzunternehmen bereitstellt?

Kriterium 1.A =
Nein

Kriterium 1.B: Sind wir ein IKT-Dienstleister, der dem Überwachungsrahmen zur Unterstützung des Europäischen Systems der Zentralbanken unterliegt?

Kriterium 1.B =
Nein

Kriterium 1.C: Sind wir ein gruppeninterner IKT-Dienstleister einer Finanzgruppe oder erbringen wir IKT-Dienstleistungen für Finanzunternehmen, die dem die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören?

Kriterium 1.C =
Nein

Kriterium 1.D: Sind wir ein IKT-Dienstleister, der ausschließlich national tätig ist und keine Finanzunternehmen versorgt, die in mehr als einem europäischen Mitgliedsstaat tätig sind?

Kriterium 1.D =
Nein

Wenn Ihr Unternehmen ein IKT-Dienstleister nach DORA ist und keine der genannten Ausnahmekriterien zutrifft (4x „Nein“), könnte es als „kritischer IKT-Dienstleister“ eingestuft werden.

Bitte führen Sie die Relevanzprüfung durch.

2

Relevanzprüfung

2.A Systemrelevanz des IKT-Dienstleisters

Wie hoch ist der Anteil der von uns betreuten Finanzunternehmen*, für die wir kwF-relevante IKT-Dienstleistungen bereitstellen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der europäischen Finanzunternehmen*?

Welchen Anteil haben die von uns betreuten Finanzunternehmen*, für die wir kwF-relevante IKT-Dienstleistungen bereitstellen, am Gesamtwert der Vermögenswerte aller Finanzunternehmen* in der EU?

*jeweils in einer der nebenstehenden Kategorien von Finanzunternehmen

Kategorien von Finanzunternehmen

Kreditinstitute
Zahlungsinstitute
Kontoinformationsdienstleister
E-Geld-Institute
Wertpapierfirmen
Anbieter von Krypto-Dienstleistungen
Zentralverwahrer
zentrale Gegenparteien
Handelsplätze
Transaktionsregister
Verwalter alternativer Investmentfonds
Verwaltungsgesellschaften
Datenbereitstellungsdienste
Versicherungs- & Rückversicherungsunternehmen
Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
Ratingagenturen
Administratoren kritischer Referenzwerte
Schwarmfinanzierungsdienstleister
Verbriefungsregister

> 10 % in einer
Kategorie

> 10 % in einer
Kategorie

AND

Kriterium 2.A
erfüllt

Stufe 1 – Kriterien gemäß Artikel 2, VO 2024/1502)

2.B Grad der Ersetzbarkeit des IKT-Dienstleisters

Wie hoch ist der Anteil der von uns betreuten Finanzunternehmen*, für die es keinen alternativen Dienstleister gibt, der die kwF-relevante IKT-Dienstleistung bereitstellen könnte?

Für welchen Anteil der von uns betreuten Finanzunternehmen* wäre es sehr schwierig, die erbrachte IKT-Dienstleistung zu einem anderen IKT-Dienstleister zu migrieren?

*jeweils in einer der nebenstehenden Kategorien von Finanzunternehmen

> 10 % in einer
Kategorie

> 10 % in einer
Kategorie

OR

Kriterium 2.B
erfüllt

Stufe 1 – Kriterien gemäß Artikel 5, VO 2024/1502)

2.C Systemrelevanz der belieferten Finanzunternehmen

Wie viele global systemrelevante Kreditinstitute (G-SRI) und andere systemrelevante Kreditinstitute (A-SRI) nutzen unsere IKT-Dienstleistungen für kritische oder wichtige Funktionen?

Wie viele andere als systemrelevant eingestufte Finanzunternehmen nutzen unsere IKT-Dienstleistungen für kritische oder wichtige Funktionen?

Min. 1 G-SRI, oder

Min. 3 A-SRI, oder

Min. 1 A-SRI mit Bewertung > 3000 Punkte

Min. 1 systemrelevanter Zentralverwahrer, zentrale Gegenpartei (CCP), Handelsplatz, Transaktionsregister, oder

Min. 3 systemrelevante andere Finanzunternehmen

OR

Kriterium 2.C
erfüllt

Stufe 1 – Kriterien gemäß Artikel 3, VO 2024/1502)

Kriterium 2.A
erfüllt



Kriterium 2.B
erfüllt



Kriterium 2.C
erfüllt

Wenn Ihr Unternehmen alle drei Kriterien erfüllt, gilt es als potenzieller „kritischer IKT-Dienstleister. Zur endgültigen Einstufung werden folgende qualitative Kriterien bewertet. Es gilt das Prinzip:

Je höher, desto kritischer.

3

Kritikalitätsprüfung

3.A Beeinträchtigungsgrad & Subdienstleister

Wie groß ist die Beeinträchtigung, wenn wir unsere IKT-Dienstleistung nicht mehr erbringen können und wie viele Finanzunternehmen wären davon betroffen?

Wie stark sind wir von Unterauftragnehmern abhängig, um die kWF-relevante IKT-Dienstleistung erbringen zu können?

Stufe 2 – Kriterien gemäß Artikel 2, VO 2024/1502)

3.B Marktanteil, Komplexität & Besonderheiten

- Wie groß ist unser Marktanteil bzw. wie groß ist der Mangel an alternativen IKT-Dienstleistern?
- Wie groß ist die technische Komplexität oder Differenziertheit unserer IKT-Dienstleistung?
- Haben wir im Vergleich zu anderen IKT-Dienstleistern besondere Merkmale in Bezug auf unsere Organisation oder Tätigkeit?

Stufe 2 – Kriterien gemäß Artikel 5, VO 2024/1502)

3.C Abhängigkeiten im Finanzsektor

In welchem Ausmaß sind die von uns belieferten Finanzunternehmen untereinander abhängig?

Stufe 2 – Kriterien gemäß Artikel 3, VO 2024/1502)

3.D Kritikalität der Funktionen

Wie kritisch sind die kWF-relevanten IKT-Dienstleistungen für die Finanzunternehmen?

Stufe 2 – Kriterien gemäß Artikel 4, VO 2024/1502)

4

Ergebnis

Wenn Sie insgesamt zu dem Ergebnis kommen, dass Ihre Kritikalität im Vergleich zu anderen IKT-Dienstleistern erhöht ist, ist es sehr wahrscheinlich, dass die europäischen Aufsichtsbehörden Sie als „kritischen IKT-Dienstleister“ einstufen.